

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾

(94/C 222/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 292 endg.

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1994)

Mit Bezug auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. April 1994 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, den die Kommission am 12. November 1993 gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags dem Rat unterbreitet hatte, hat die Kommission beschlossen, Artikel 1 des vorgenannten Vorschlags wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 9 erhält Artikel 5 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

- „— landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach den Bestimmungen des Artikels 6 nicht erzeugt werden oder nicht aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt werden können oder
- landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach den Bestimmungen des Artikels 6 nicht in ausreichender Menge erzeugt werden oder nicht in ausreichender Menge aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt werden können.“

2. In Nummer 16 wird der dritte Gedankenstrich des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe b) gestrichen; nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Nach dem Verfahren des Artikels 14 sind folgende Maßnahmen zu treffen:

Einführung von Verfahrensregeln und Kriterien für die Ermächtigung der Mitgliedstaaten und die daraufhin erfolgte Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten, der betroffenen Wirtschaftskreise und der Kommission.“

3. In Nummer 22 wird in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) der deutschen Fassung des Vorschlags das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

4. In Nummer 23 erhält Artikel 10a Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um dem betrügerischen Mißbrauch des Vermerks gemäß Artikel 2 und/oder Anhang V vorzubeugen.“

5. In Nummer 26 wird in der deutschen Fassung des Artikels 11 Absatz 6 Buchstabe a) letzter Satz das Wort „der“ zwischen den Worten „Aufsicht“ und „Kontrollstelle“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 326 vom 3. 12. 1993, S. 8.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung

(94/C 222/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 293 endg.

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1994)

Am 14. Oktober 1993 hat die Kommission dem Rat den vorgenannten Vorschlag vorgelegt ⁽¹⁾. Aufgrund der Stellungnahme, die das Europäische Parlament auf seiner Sitzung vom 19. April 1994 abgegeben hat, wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4a

Die Kommission prüft die Möglichkeit der Anwendung einer Positivliste zur Kontrolle chemisch hergestellter Stoffe mit anabolischer Wirkung, die zur Verabreichung an Tiere bestimmt sind. Stoffe, die auf der Positivliste stehen, unterliegen den Kontrollverfahren gemäß Artikel 4 Nummer 1.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 302 vom 9. 11. 1993, S. 8.

2. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 9a

Unternehmen, die Primärrohstoffe für die Herstellung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung oder Beta-Agonisten verkaufen und/oder vertreiben, müssen ein Register führen, in dem die hergestellten Mengen sowie

die für die Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen oder Tierarzneimitteln verkauften bzw. verwendeten Mengen chronologisch erfaßt werden.“

3. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.“

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

(94/C 222/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 294 endg.

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1994)

Am 14. Oktober 1993 hat die Kommission dem Rat den obengenannten Vorschlag ⁽¹⁾ vorgelegt. Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments auf seiner Sitzung vom 19. April 1994 wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

1. Nach dem fünften Erwägungsgrund werden folgende Erwägungsgründe eingefügt:

„Wie das Europäische Parlament in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1993 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Kontrolle der Rückstände in Fleisch (Hormone, Beta-Blocker und andere Stoffe) ^(4a) erklärt hat, können Systeme der Selbstkontrolle durch die Erzeugergemeinschaften einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Mißbrauchs wachstumsfördernder Stoffe leisten. Ferner ist es für den Verbraucher wichtig, daß diese Systeme ausreichende Gewähr für das Nichtvorhandensein von Hormonen bieten. Zum Schutz und zur Unterstützung dieser Systeme ist ein allgemeines Vorgehen auf europäischer Ebene unerlässlich.

Zu diesem Zweck sollten die Erzeugergemeinschaften bei der Entwicklung von Systemen der Selbstkontrolle unterstützt werden, um zu gewährleisten, daß ihr Fleisch frei von Hormonen ist (gemäß den Ausführungen in der Mitteilung der Kommission vom 21. April 1993 über die Kontrolle der Rückstände in Fleisch).

^(4a) ABl. Nr. C 176 vom 28. 6. 1993, S. 63.“

2. Artikel 16 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Jährlich unterrichtet die Kommission die im Ständigen Veterinärausschuß vertretenen Mitglied-

staaten über die Anwendung der nationalen Pläne und die Entwicklung der Lage in den einzelnen Regionen der Europäischen Union.“

3. Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Überzeugung, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen nicht oder nicht mehr durchgeführt werden, so unterrichtet er die zuständige Zentralbehörde dieses Mitgliedstaats. Diese trifft aufgrund einer Ermittlung nach Artikel 22 Absatz 2 ohne Anwendung der Finanzbestimmungen von Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 alle erforderlichen Maßnahmen und setzt die zuständige Zentralbehörde des erstgenannten Mitgliedstaats von den getroffenen Entscheidungen sowie deren Begründung unverzüglich in Kenntnis.“

4. Artikel 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jegliche Form von mangelnder Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde oder jede Behinderung durch das Personal oder den Verantwortlichen eines Schlachthofs oder auch bei Privatunternehmen durch den oder die Eigentümer des Schlachthofs sowie durch den Eigentümer oder Halter der Tiere bei den zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen sowie bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ermittlungen und Kontrollen ziehen angemessene strafrechtliche und/oder verwal-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 302 vom 9. 11. 1993, S. 12.